



Veteranenvereinigung
Eidg. Armbrustschützenverband

Statuten

Genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom 17.03.2007

Ausgabe 2016

Revisionsübersicht

Revision	Datum	Genehmigung	Geänderte Artikel / Bemerkungen
Basis	17.03.2007	Ordentliche GV vom 17.03.2007	Neue Statuten
Änderungen	21.03.2009	Ordentliche GV vom 21.03.2009	Art. V Ziff. 3.1 / alte Version: im Januar Art. V Ziff. 3.4 / alte Version: 30. November Art. V Ziff. 4.3 / alte Version: drei Jahre
	10.01.2013		Auswechslung Logo
Änderung	12.03.2016	Ordentliche GV vom 12.03.2016	Umbenennung der Funktionsbezeichnung Obmann in Präsident (PR). Beim OASV bleibt die Bezeichnung Obmann.

Inhalt

Seite

Revisionsübersicht	2
I. Name und Sitz des Verbandes	3
II. Zweck und Stellung	3
III. Mitgliedschaft.....	3
IV. Ehrungen	4
V. Organisation	4
VI. Mitgliederbeiträge	10
VII. Schlussbestimmungen.....	10
VIII. Inkraftsetzung	11

I. Name und Sitz des Verbandes

1. Unter dem Namen "Veteranenvereinigung des Eidg. Armbrustschützen-Verbandes" (VV EASV) besteht, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

II. Zweck und Stellung

1. Die VV EASV bezweckt:
 - den Zusammenzug von Schützenkameradinnen und -kameraden der Alterskategorien Ehrenveteranen, Veteranen und Senioren aus allen Unterverbänden (UV) des EASV.
 - die Förderung des Armbrustschliessens in diesen Alterskategorien
 - die Durchführung eigener Heimprogramme. Wettkämpfe und Meisterschaften
 - die Unterstützung der Sektionen in der Mitgliederwerbung
2. Der Vereinigung ist konfessionell und politisch neutral.
3. Die VV EASV ist Mitglied des Eidg. Armbrustschützenverbandes (EASV) und damit der Unfallversicherung Schweizer Schützenvereine (USS) angeschlossen.

III. Mitgliedschaft

1. Die VV EASV konstituiert sich aus:
 - Senioren (Alter 55 bis 59)
 - Veteranen (Alter 60 bis 69)
 - Ehrenveteranen (Alter ab 70)
 - den Ehrenmitgliedern
2. Die Zugehörigkeit in der betreffenden Alterskategorie beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das Alter 55 (Sen.), 60 (V) resp. 70 (EV) erreicht wird.
3. In die VV EASV können nur gemeldete Aktivmitglieder einer EASV Sektion aufgenommen werden. Eine Anmeldung hat, ungeachtet einer Mitgliedschaft in einer Unterverbandsvereinigung, schriftlich zu erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Todesfall oder Austritt. Ein Austritt aus der VV EASV kann nur schriftlich und auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er entbindet nicht von der Bezahlung des Beitrages für das laufende Jahr oder anderen Verpflichtungen gegenüber der VV EASV.

5. Mitglieder die den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, das Ansehen der VV schädigen oder sich grobe Verstösse gegen diese oder deren Statuten zu Schulden kommen lassen, können auf Antrag des Vorstandes durch die nächste GV ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch geheime Abstimmung und erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

V. Ehrungen

1. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Vorschlag einer UV Vereinigung kann durch die GV zum Ehrenmitglied ernannt werden:
 - wer sich im Vorstand der VV EASV oder im UV langjährig und erfolgreich bewährt hat
 - wer sich in der VV EASV im Allgemeinen und um das Veteranenschiessen im Besonderen hervorragende Verdienste erworben hat.
2. In ausserordentlichen Fällen kann der Vorstand Ernennungen zu einem früheren Zeitpunkt als an der GV vornehmen. Vorbehalten bleibt die Ratifizierung durch die GV.
3. Ehrenveteranen werden bei der Ernennung mit dem vergoldeten Abzeichen der Vereinigung geehrt.
4. Langjährige Vorstandstätigkeit in der VV EASV und in den Sektionen berechtigen zum Bezug der Verdienstmedaille des EASV nach dessen Reglement. Diesbezügliche Gesuche sind gemäss den "Administrativen Weisungen", versehen mit den nötigen Angaben, via UV an den EASV einzureichen.
5. Weitere Ehrungen können auf Grund eines Vorstandsbeschlusses der VV EASV vorgenommen werden.

V. Organisation

1. **Die Organe der VV EASV sind:**
 - die Generalversammlung (GV)
 - die UV Präsidenten und Schützenmeister Konferenz
 - der Vorstand der VV EASV
 - die Kommissionen
 - die Rechnungsrevisoren

2. Die Generalversammlung

2.1 Sie ist das oberste Organ der Vereinigung und setzt sich zusammen aus:

- den Ehrenmitgliedern
- dem Vorstand der VV EASV
- den Mitgliedern der VV EASV
- der Rechnungsrevisoren

2.2 Die ordentliche Generalversammlung hat in den ersten drei Monaten des Jahres stattzufinden. Die Einladungen mit der kompletten Traktandenliste, dem Jahresbericht des Präsidenten und der Jahresrechnung ist im offiziellen VV EASV-Bulletin spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum zu veröffentlichen. In besonderen Fällen können die Jahresrechnung und der Bericht der Rechnungsrevisoren an der Generalversammlung aufliegen und auf diese Weise den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht werden.

Antragsberechtigt an die Generalversammlung sind:

- die Ehrenmitglieder VV EASV
- der Vorstand VV EASV
- die Rechnungsrevisoren
- die Vorstände der UV VV
- die Mitglieder der VV EASV

2.3 Anträge sind schriftlich und begründet spätestens 30 Tage (Datum Post) vor dem Datum der ordentlichen GV an den Präsidenten der VV EASV einzureichen.

2.4 Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können an der Versammlung nicht behandelt werden und bedingen eine Verschiebung auf die folgende ordentliche Generalversammlung. Ausgenommen davon sind Sachanträge.

2.5 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen (Ein- / Austritte)
- Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Abnahme des Budgets
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- Wahl der Schützenratsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge administrativer Natur
- Wahl des Fähnrichts
- Information über die kommenden Schiessanlässe der VV EASV
- Statutenänderungen
- Absenden
- Ehrungen

- Bestimmung des nächsten Versammlungsortes
 - Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung der VV EASV
- 2.6 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es dringende Geschäfte erfordern. Die Einberufung der a.o. Generalversammlung durch den Vorstand ist erforderlich:
- wenn 1/3 der Mitglieder der VV auf ein begründetes Gesuch hin eine Durchführung wünschen, oder
 - wenn der Vorstand der VV EASV die Durchführung für notwendig erachtet.
- Der Vorstand der VV EASV ist verpflichtet, dem Begehren für die Durchführung der a.o. Generalversammlung innert acht Wochen nachzukommen.
- 2.7 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss d.h. gemäss Statuten einberufen wurde.
- 2.8 Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht 2/3 der Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangen.
- 2.9 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im Folgenden das relative Mehr.
- 2.10 Abstimmungen werden durch das relative Mehr entschieden.
- 2.11 Bei Aufnahme- und Wiedererwägungsbeschlüssen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die gleiche Mehrheit gilt auch für Statutenänderungen.
- 2.12 Der Vorsitzende stimmt bei offener wie auch bei geheimer Abstimmung mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

3. Die Präsidenten und Schützenmeister Konferenz

- 3.1 Sie findet im Oktober oder November statt und wird durch den Vorstand der VV EASV, mit Traktandenliste und Schiessprogrammorschlägen (Jahresprogramm), mindestens 3 Wochen vorher eingeladen.
- 3.2 Die Präsidenten und Schützenmeister Konferenz setzt sich zusammen aus:
- dem Vorstand der VV EASV
 - den Präsidenten (PR) der UV Vereinigungen und dem Veteranenobmann des OASV
 - den Schützenmeistern (SM) der UV Vereinigungen
 - den Schützenräten der VV EASV
- Antragsberechtigt sind
- alle oben stehenden Teilnehmer an der Konferenz
 - die Vorstände der UV VV
 - die Mitglieder der VV EASV

- 3.3 In die Kompetenz der Präsidenten und Schützenmeister Konferenz fallen schiesstechnische Angelegenheiten wie:
- Abnahme des Jahresberichtes des Schützenmeisters VV EASV
 - Anträge technischer Natur an den Eidg. Schützenrat
 - Festsetzung und Kenntnisnahme der Schiessprogramme der VV EASV und Erlass der dazugehörenden Schiesspläne
 - Beschlussfassung über die Durchführung von Schiessanlässen der VV EASV
 - Kenntnisnahme über allgemeine Schiessfähigkeit im kommenden Jahr
 - weitere wichtige schiesstechnische Geschäfte
- 3.4 Anträge, die den schiesstechnischen Sektor betreffen, sind bis 31. August schriftlich und begründet an den Vorstand der VV EASV einzureichen. Ausgenommen von diesen Terminen sind Sachanträge.
- 3.5 Abstimmungen werden durch das relative Mehr entschieden.
- 3.6 Der Vorsitzende stimmt bei offener wie auch bei geheimer Abstimmung mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

4. Der Vorstand der VV EASV

- 4.1 Er ist die Exekutive und Verwaltungsbehörde der VV EASV und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 4.2 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Geschäfts- und Verwaltungsreglement festgelegt.
- 4.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Verbandsjahres aus, so ist es an der nächsten Generalversammlung zu ersetzen.
- 4.4 Der Vorstand hat die Befugnis, einen vakanten Posten von sich aus ad Interim zu besetzen.
- 4.5 Der Präsident und der Kassier werden von der Generalversammlung je separat gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- 4.6 Der Vorstandsvorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern innerhalb von drei Wochen.
- 4.7 Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 4.8 Von jeder Vorstandssitzung muss mindestens ein Beschlussprotokoll aufgenommen werden.

4.9 Dem Vorstand obliegt:

- die Leitung, Verwaltung und Vertretung der VV EASV gegenüber den Mitgliedern und nach aussen im Sinne der Statuten und Reglemente
- die Besorgung der laufenden Geschäfte und der Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind
- die Handhabung der Statuten und Reglemente
- der Vollzug der Versammlungs- und Sitzungsbeschlüsse
- die Entgegennahme und Behandlung von Anträgen
- die Einberufung von Versammlungen und Sitzungen
- die Verwaltung des Vermögens der VV EASV, die Kassaführung und die Berichterstattung
- die Förderung des Armbrustschisssportes
- die Führung eines Archivs
- die Vertretung und Unterstützung begründeter Anträge und berechtigter Anliegen der Veteranen (alle Alterskategorien) im EASV (u.a. an der DV EASV und im Schützenrat EASV)
- Genehmigung von Sponsorenverträgen

4.10 In dringenden Fällen kann der Vorstand Geschäfte erledigen, die der Generalversammlung oder der PR und SM Konferenz vorbehalten sind, mit dem Hinweis auf eine nachträgliche Sanktionierung.

4.11 Der Vorstand wählt nach Bedarf Kommissionen, Funktionäre, Ressortleiter oder Berater, denen er die Behandlung und Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen kann.

4.12 Eine Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Kommissionspräsident muss dem Vorstand angehören.

4.13 Die generellen Entschädigungen und die Spesenentschädigungen sind im "Geschäfts- und Verwaltungsreglement" / Artikel II / Absatz 8 geregelt.

5. Die Rechnungsrevisoren der VV EASV

5.1 Sie besteht aus zwei Mitgliedern der VV EASV.

5.2 Die Amtsdauer ist identisch mit derjenigen des Vorstandes, mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

5.3 Die Revisoren haben die Jahresrechnung der VV EASV auf ihre materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen und zu Handen der Generalversammlung einen Bericht zu erstellen.

5.4 Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit Auskunft über die Rechnungsführung und den Nachweis über das Vermögen beim Kassier zu verlangen.

5.5 Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand der VV EASV angehören noch mit dem Kassier in verwandtschaftlicher Beziehung stehen.

6. Die Kasse der VV EASV

6.1 Dieser fallen folgende Einnahmen zu:

- Mitgliederbeiträge
- Vermögenserträge
- Erträge von Schiessanlässen
- Überschüsse aus Wettkämpfen der VV EASV
- Legate und Geschenke
- Verbandsanteile der Solidaritätsbeiträge
- Sponsorengelder
- besondere Beiträge und Spenden

6.2 Aus der Verbandskasse werden folgende Ausgaben bestritten:

- Spesen und Entschädigungen an die Verbandsfunktionäre
- Spenden und Schenkungen
- Verwaltungskosten
- Defizite aus Verbandsanlässen
- diverse andere Auslagen

6.3 Für ausserordentliche Ausgaben steht dem Vorstand der VV EASV pro Jahr ein Kredit von Fr. 2000.-- aus der Kasse der VV EASV zur Verfügung.

6.4 Entbehrliches Bargeld ist bestmöglich anzulegen. Über die Geldanlage entscheidet der Vorstand der VV EASV in Übereinstimmung mit den Rechnungsrevisoren der VV EASV.

6.5 Für die Verbindlichkeiten der VV EASV haftet nur das Vermögen der VV EASV. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6.6 Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

7. Das Schiesswesen

7.1 Das Schiesswesen innerhalb der VV EASV wird, gemäss den Beschlüssen der Präsidenten und Schützenmeister Konferenz, vom Schützenmeister der VV EASV oder der UV VV geleitet.

7.2 Die Schiessstätigkeit der VV EASV ist im Schiessreglement der VV EASV geregelt.

7.3 Für sämtliche Schiessanlässe ist das Schiessreglement des EASV und/oder der VV EASV verbindlich.

7.4 Vergehen von Mitgliedern, im Zusammenhang mit dem Schiesswesen der VV EASV, werden im Sinne des Disziplinarreglements EASV geahndet.

VI. Mitgliederbeiträge

1. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist im "Geschäfts- und Verwaltungsreglement" / Artikel IV / Absatz 1 bis 3 geregelt.

Sie betragen jedoch höchstens: Fr. 30.00 pro Mitglied / Jahr.

VII. Schlussbestimmungen

1. Mit dem Eintritt und der Mitgliedschaft anerkennt jedes Mitglied die Statuten der VV EASV, sowie dessen Reglemente und Beschlüsse.
2. Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten diejenigen des EASV sowie die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.
3. Die Statuten werden im Internet unter www.easv.ch publiziert und können dort eingesehen und ausgedruckt werden. Mitglieder ohne Internetzugang können die Statuten bei der VV EASV anfordern. (Publikationen in anderen Homepages ebenfalls möglich / z.B. UV)
4. Die Auflösung der VV EASV kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
5. Über die Auflösung der VV EASV beschliesst die Generalversammlung mit der 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen, die Akten und ein allfälliges Inventar dem EASV gemäss dessen Statuten zur Verwaltung zu übergeben.

VIII. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung der VV EASV vom 17.03.2007 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen sämtliche bisherigen Statuten, Reglemente, Bestimmungen und Beschlüsse.

Für die Veteranenvereinigung des Eidg. Armbrustschützen-Verbandes:

Oberwil-Nürens Dorf, 17.03.2007

Andreas Burkhalter,
Präsident

Fritz Wüthrich,
Sekretär